

**Richtlinien für
Veranstaltungen
auf öffentlichem Verkehrsgrund
(Veranstaltungsrichtlinien)**

**Beschluss der Vollversammlung
des Stadtrates vom 26.07.2017**

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung.....	3
I. Leitbild.....	3
II. Anwendungsbereich.....	4
B. Veranstaltungsbereiche.....	5
I. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 1.....	6
1. Zulässige Veranstaltungsarten.....	6
2. Besondere Plätze.....	6
II. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 2.....	9
1. Zulässige Veranstaltungsarten.....	9
2. Besondere Plätze.....	9
III. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 3.....	12
Zulässige Veranstaltungsarten:.....	12
C. Genehmigungsvoraussetzungen.....	13
I. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen.....	13
1. Zuverlässigkeit der Veranstalterinnen bzw. Veranstalter.....	13
2. Verkehrliche Vertretbarkeit.....	13
3. Grundsatz der Öffentlichkeit.....	13
4. Berücksichtigung bestehender Sondernutzungen.....	13
5. Werbung/Sponsoring.....	14
6. Veranstaltungszeiten.....	14
7. Ersatztermin.....	14
8. Zulässigkeit von Zelten und Pavillons.....	14
9. Betrieb von Stromaggregaten.....	15
10. Barrierefreiheit von Veranstaltungen.....	15
11. Toiletten.....	15
II. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen.....	16
1. Festzüge aus besonderen Anlässen.....	16
2. Flohmärkte.....	16
3. Informationsveranstaltungen.....	17
4. Kultur- und Konzertveranstaltungen.....	18
5. Public Viewing Veranstaltungen.....	18
6. Straßen-, Anlieger- und Stadtteilstädte.....	19
7. Konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge.....	21
8. Sportveranstaltungen.....	21
9. Straßenkunst (Standkonzerte, Straßentheater, Streetperformance).....	22
10. Werbeveranstaltungen.....	23
D. Marktveranstaltungen.....	24
I. Marktveranstaltungen auf öffentlichem Grund.....	24
1. Definition.....	24
2. Voraussetzungen.....	24
3. Bedingungen.....	25
4. Konkurrenzverfahren.....	26
II. Marktveranstaltungen in städtischen Grünanlagen.....	27
E. Verfahren.....	28
I. Antrag.....	28
II. Antrags- und Anzeigefristen.....	29
F. Ausnahmen.....	30
G. Kosten.....	31
H. Sonstige Veranstaltungsbeschlüsse.....	32

A. Einleitung

I. Leitbild

München ist eine lebendige Stadt – München feiert gerne im öffentlichen Raum.

Die Landeshauptstadt München ist als Stadt der Lebensfreude, der Toleranz und Weltoffenheit bekannt und hat ein großes Interesse an qualitativ hochwertigen Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung und Bedeutung. Eine bunte Veranstaltungskultur macht das Flair einer lebendigen und weltoffenen Stadt wie München aus. Aus diesem Grund sieht es die Landeshauptstadt München als wichtige Aufgabe an, öffentlichen Verkehrsgrund für Veranstaltungen vielfältiger Art zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl hat sich die Landeshauptstadt München zum Grundsatz einer inklusiven Stadtgesellschaft bekannt. Die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Veranstaltungen ist zu ermöglichen.

Das genannte Ziel erfordert jedoch einen Ausgleich zwischen innerstädtischen Freiräumen und ausgewählten Veranstaltungen auf zentralen Plätzen. Die Veranstaltungsrichtlinien sollen diese Interessenkonflikte zwischen einer zunehmenden Zahl von Veranstaltungsanträgen und den berechtigten Interessen der Gewerbetreibenden sowie der Anwohnerinnen und Anwohner in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Insbesondere im Innenstadtbereich besteht die Notwendigkeit einer stärkeren Steuerung der Platzvergabe und einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Durchführung von Veranstaltungen, dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft sowie der Wahrung des Freiraumcharakters des jeweiligen Platzes.

Die Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei.

Die Veranstaltungsrichtlinien verfolgen das Ziel, Einfluss auf Anzahl, Art, Gestaltung und Dauer von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund zu nehmen, ohne neue Veranstaltungsideen auszuschließen. Dabei soll einem neuen Prinzip bzgl. der Einteilung der Veranstaltungsbereiche gefolgt werden, um die Attraktivität der weiter von der Innenstadt entfernten Stadtbezirke für Veranstaltungen zu steigern.

Gleichzeitig hat sich die Landeshauptstadt München dem Leitbild „ökologisch – regional – fair“ verpflichtet. Diesem Leitbild sollen auch die Veranstalterinnen bzw. Veranstalter im Rahmen ihrer Veranstaltungen folgen und bevorzugt regionale, fair gehandelte und ökologische Produkte verwenden.

II. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen).

Davon abzugrenzen ist der städtische Privatgrund, für den diese Richtlinien nicht gelten. Bei städtischem Privatgrund handelt es sich um nicht gewidmete Straßen, Wege und Plätze, wie z.B. die Theresienwiese oder der Viktualienmarkt, die der Öffentlichkeit gleichwohl zugänglich sein können.

Hierunter fallen auch die städtischen Grünanlagen, die rechtlich ebenfalls dem städtischen Privatgrund zuzuordnen sind. Diese unterliegen der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung). Für die städtischen Grünanlagen sind diese Richtlinien ebenfalls nicht anwendbar, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist.

Für den durch Satzung der Landeshauptstadt München geregelten Christkindlmarkt im Fußgängerbereich „Altstadt“ gelten diese Richtlinien ebenfalls nicht.

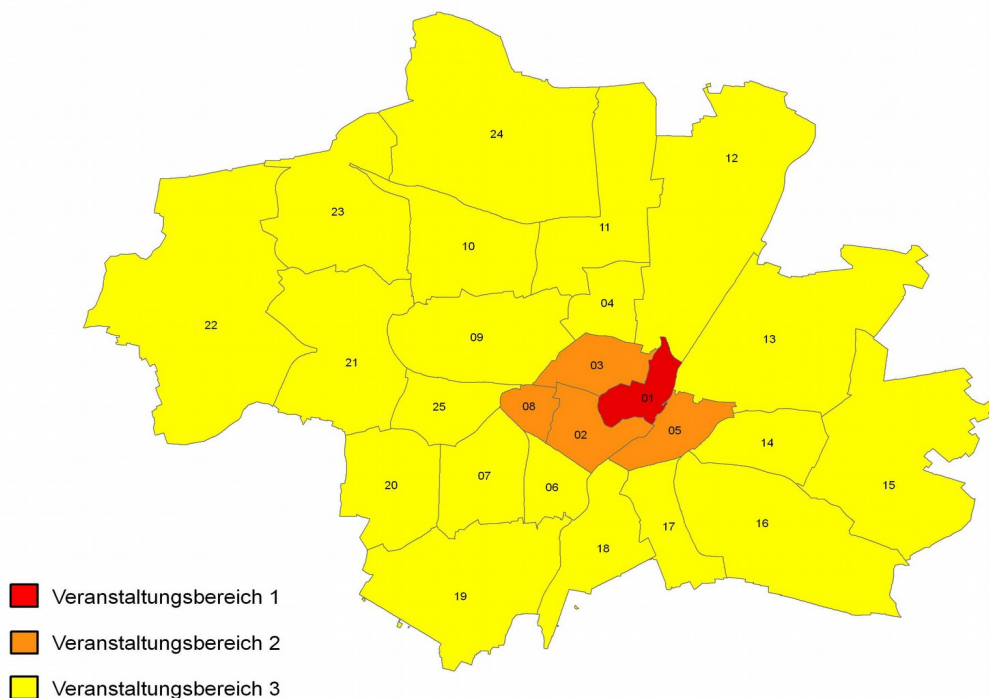
B. Veranstaltungsbereiche

Das Stadtgebiet in München ist administrativ in 25 Stadtbezirke untergliedert.

Dabei bildet der Stadtbezirk 01 Altstadt - Lehel den **Veranstaltungsbereich 1**.

Die kreisförmig um die Altstadt gelegenen Stadtbezirke 02 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 03 Maxvorstadt, 05 Au – Haidhausen sowie 08 Schwanthalerhöhe bilden den **Veranstaltungsbereich 2**.

Die weiteren Stadtbezirke 04 Schwabing - West, 06 Sendling, 07 Sendling - Westpark, 09 Neuhausen - Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen - Am Hart, 12 Schwabing - Freimann, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering - Riem, 16 Ramersdorf - Perlach, 17 Obergiesing - Fasangarten, 18 Untergiesing - Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln, 20 Hadern, 21 Pasing - Obermenzing, 22 Aubing - Lochhausen - Langwied, 23 Allach - Untermeining, 24 Feldmoching - Hasenbergl sowie 25 Laim bilden den **Veranstaltungsbereich 3**.



I. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 1

Im Veranstaltungsbereich 1 sind nachfolgende Veranstaltungsarten zulässig, es sei denn, es ergeben sich aus den Regelungen zu den besonderen Plätzen Einschränkungen.

Unabhängig vom Veranstaltungsbereich unterliegen alle Veranstaltungen allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. C). Marktveranstaltungen unterliegen zudem den besonderen Regelungen für Marktveranstaltungen (vgl. D).

1. Zulässige Veranstaltungsarten

- **Festzüge**
- **Informationsveranstaltungen** (1-tägig und nur am Karlsplatz und Sendlinger-Tor-Platz)
- **Kultur – und Konzertveranstaltungen**
- **Konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge**
- **Marktveranstaltungen** (nur auf dem Sendlinger-Tor-Platz und am Rindermarkt)
- **Stadtteulfeste** (1-tägig)
- **Straßenfeste** (1-tägig)
- **Straßenkunst** (Standkonzerte, Straßentheater, Streetperformance)
- **Werbeveranstaltungen** (nur am Karlsplatz)

2. Besondere Plätze

2.1 Marienplatz

Auf dem Marienplatz sind ausschließlich nachfolgende Veranstaltungsarten zulässig:

- **Kultur – und Konzertveranstaltungen**
- **Konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge**
- **Stadtteulfeste**

Besondere Regelungen für Kultur- und Konzertveranstaltungen:

- Kultur- und Konzertveranstaltungen sind auf dem Marienplatz 2x jährlich zulässig.
- Für Kultur- und Konzertveranstaltungen auf dem Marienplatz ist die Zustimmung des Referats für Arbeit und Wirtschaft erforderlich. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.
- Die vollständigen Antragsunterlagen (vgl. unter E) müssen bis zum 30.09. des Vorjahres beim Kreisverwaltungsreferat eingereicht werden (maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels).
- Bei mehreren gleich geeigneten Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern entscheidet das Los.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen.

2.2 Karlsplatz/Stachus

Besondere Regelungen für Kultur- und Konzertveranstaltungen:

- Kultur- und Konzertveranstaltungen sind auf dem Karlsplatz/Stachus 2x jährlich zulässig.
- Für Kultur- und Konzertveranstaltungen auf dem Karlsplatz/Stachus ist die Zustimmung des Referats für Arbeit und Wirtschaft erforderlich. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.
- Die vollständigen Antragsunterlagen (vgl. unter E) müssen bis zum 30.09. des Vorjahres beim Kreisverwaltungsreferat eingereicht werden (maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels).
- Bei mehreren gleich geeigneten Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern entscheidet das Los.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen.

2.3 Max-Joseph-Platz

Besondere Regelungen für Kultur- und Konzertveranstaltungen:

- Kultur- und Konzertveranstaltungen sind auf dem Max-Joseph-Platz 2x jährlich zulässig.
- Für Kultur- und Konzertveranstaltungen auf dem Max-Joseph-Platz ist die Zustimmung des Referats für Arbeit und Wirtschaft erforderlich. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.
- Die vollständigen Antragsunterlagen (vgl. unter E) müssen bis zum 30.09. des Vorjahres beim Kreisverwaltungsreferat eingereicht werden (maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels).
- Bei mehreren gleich geeigneten Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern entscheidet das Los.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen.

2.4 Rindermarkt

Besondere Regelungen für Kultur- und Konzertveranstaltungen:

- Kultur- und Konzertveranstaltungen sind auf dem Rindermarkt 2x jährlich zulässig.
- Für Kultur- und Konzertveranstaltungen auf dem Rindermarkt ist die Zustimmung des Referats für Arbeit und Wirtschaft erforderlich. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.
- Die vollständigen Antragsunterlagen (vgl. unter E) müssen bis zum 30.09. des Vorjahres beim Kreisverwaltungsreferat eingereicht werden (maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels).
- Bei mehreren gleich geeigneten Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern entscheidet das Los.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen.

2.5 Sendlinger-Tor-Platz

Besondere Regelungen für Kultur- und Konzertveranstaltungen:

- Kultur- und Konzertveranstaltungen sind auf dem Sendlinger-Tor-Platz 2x jährlich zulässig.
- Für Kultur- und Konzertveranstaltungen auf dem Sendlinger-Tor-Platz ist die Zustimmung des Referats für Arbeit und Wirtschaft erforderlich. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.

- Die vollständigen Antragsunterlagen (vgl. unter E) müssen bis zum 30.09. des Vorjahres beim Kreisverwaltungsreferat eingereicht werden (maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels).
- Bei mehreren gleich geeigneten Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern entscheidet das Los.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen.

2.6 St.-Jakobs-Platz

Auf dem St.-Jakobs-Platz können nur Veranstaltungen der anliegenden Institutionen (z.B. Angerkloster, Israelitische Kultusgemeinde München und Oberbayern, Jüdisches Museum München, Münchner Stadtmuseum, ORAG – Südbayerische Schneidergenossenschaft, Städtisches Alten- und Servicezentrum Altstadt) durchgeführt werden. Dabei können die Anliegerinnen und Anlieger entweder zusammen als Veranstalter auftreten oder als einzelne Institution Veranstaltungen durchführen.

2.7 Platz vor der Feldherrnhalle

Besondere Regelungen für Kultur- und Konzertveranstaltungen:

- Kultur- und Konzertveranstaltungen sind auf dem Platz vor der Feldherrnhalle 4x jährlich zulässig.
- Für Kultur- und Konzertveranstaltungen auf dem Platz vor der Feldherrnhalle ist die Zustimmung des Referats für Arbeit und Wirtschaft erforderlich. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.
- Die vollständigen Antragsunterlagen (vgl. unter E) müssen bis zum 30.09. des Vorjahres beim Kreisverwaltungsreferat eingereicht werden (maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels).
- Bei mehreren gleich geeigneten Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern entscheidet das Los.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen.

II. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 2

Im Veranstaltungsbereich 2 sind nachfolgende Veranstaltungsarten zulässig, es sei denn, es ergeben sich aus den Regelungen zu den besonderen Plätzen Einschränkungen.

Unabhängig vom Veranstaltungsbereich unterliegen alle Veranstaltungen allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. C). Marktveranstaltungen unterliegen zudem den besonderen Regelungen für Marktveranstaltungen (vgl. D).

1. Zulässige Veranstaltungsarten

- **Festzüge** (aus besonderen Anlässen)
- **Informationsveranstaltungen** (3-tägig)
- **Kultur – und Konzertveranstaltungen**
- **Public Viewing**
- **Konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge**
- **Marktveranstaltungen**
- **Sportveranstaltungen**
- **Stadtteilstädte** (3-tägig)
- **Straßenfeste** (3-tägig)
- **Straßenkunst** (Standkonzerte, Straßentheater, Streetperformance)
- **Werbeveranstaltungen**

2. Besondere Plätze

2.1 Königsplatz

Auf dem Königsplatz sind ausschließlich nachfolgende Veranstaltungsarten zulässig:

- **Kulturelle Veranstaltungen für die Münchner Jugend** (1x jährlich, 1-tägig, nicht gewinnorientiert und durch Jugendverbände veranstaltet)
- **Sportveranstaltungen** (1x jährlich an einem Wochenende bei entsprechender Befürwortung durch das Referat für Bildung und Sport)
- **Konzertveranstaltungen** (an bis zu 3 Wochenenden (Fr - So) jährlich an je bis zu 2 Tagen)
- **Open-Air-Kino** (1x jährlich an bis zu 7 Tagen, zuzüglich 1 Generalprobe sowie 3 Ausweichtagen wegen schlechter Wetterverhältnisse, sofern sichergestellt ist, dass die Benutzbarkeit des Platzes untertags für Verkehr und Anlieger nicht beeinträchtigt wird)
- **kleine, nicht kommerzielle Veranstaltungen mit inhaltlichem Bezug zum Königsplatz** (sofern diese auf den Grünflächen stattfinden und keine Straßensperren erfordern)

Für die **Konzertveranstaltungen** gilt folgendes Verfahren:

- Das Kreisverwaltungsreferat legt spätestens bis zum 01.01. des Vorjahres fest, welche Wochenenden im Folgejahr für Konzertveranstaltungen genutzt werden können und veröffentlicht diese Termine im Internet unter www.muenchen.de.
- Ein Antrag kann zwischen dem 01.01. und 30.04. des Vorjahres gestellt werden. Dabei kann jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter nur für jeweils ein Wochenende berücksichtigt werden. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge (sog. Prioritätsprinzip). Bei gleichzeitigem Eingang am selben Tag entscheidet das Los.
- Sollten nach Ablauf der vorgenannten Frist noch nicht alle möglichen Termine für Konzertveranstaltungen vergeben sein, können Veranstalterinnen bzw. Veranstalter berücksichtigt werden, die bereits für ein Veranstaltungswochenende den Zuschlag erhalten haben. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Bei gleichzeitigem Eingang am selben Tag entscheidet das Los.
- Nach Ablauf der Frist können noch nicht belegte Termine nach dem Prioritätsprinzip vergeben werden.
- Die Konzertveranstaltungen müssen den besonderen historischen Belangen des Platzes einschließlich des angrenzenden Areals gerecht werden.
- Die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen nach Ziffer C.II.4.2 finden keine Anwendung.

Für die **Open-Air-Kinoveranstaltungen** gilt folgendes Verfahren:

- Das Kreisverwaltungsreferat legt spätestens bis zum 01.01. des Vorjahres fest, in welchem Zeitraum eine Open-Air-Kinoveranstaltung stattfinden kann und veröffentlicht diesen Termin im Internet unter www.muenchen.de.
- Ein Antrag kann zwischen dem 01.01. und 30.04. des Vorjahres gestellt werden.
- Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Anträge (sog. Prioritätsprinzip). Bei gleichzeitigem Eingang am selben Tag entscheidet das Los.
- Nach Ablauf der Frist kann der Platz für eine Open-Air-Kinoveranstaltung nach dem Prioritätsprinzip vergeben werden.
- Die Open-Air-Kinoveranstaltungen müssen den besonderen historischen Belangen des Platzes einschließlich des angrenzenden Areals gerecht werden.
Die besonderen Voraussetzungen und Bedingungen nach Ziffer C.II. 4.2 finden keine Anwendung.

2.2 Wittelsbacherplatz

Auf dem Wittelsbacherplatz sind ausschließlich nachfolgende Veranstaltungsarten zulässig:

- **Kultur – und Konzertveranstaltungen**
- **Konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge**
- **Stadtteulfeste**
- **Straßenfeste**
- **Straßenkunst** (Standkonzerte, Straßentheater, -performance)
- **Marktveranstaltungen** (2 allgemeine Marktveranstaltungen und 1 Christkindlmarkt jährlich)

Besondere Regelungen für Kultur- und Konzertveranstaltungen:

- Kultur- und Konzertveranstaltungen sind auf dem Wittelsbacherplatz 2x jährlich zulässig.
- Für Kultur- und Konzertveranstaltungen auf dem Wittelsbacherplatz ist die Zustimmung des Referats für Arbeit und Wirtschaft erforderlich. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.
- Die vollständigen Antragsunterlagen (vgl. unter E) müssen bis zum 30.09. des Vorjahres beim Kreisverwaltungsreferat eingereicht werden (maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels).
- Bei mehreren gleich geeigneten Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern entscheidet das Los.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen.

III. Veranstaltungen im Veranstaltungsbereich 3

Im Veranstaltungsbereich 3 sind nachfolgende Veranstaltungsarten zulässig, es sei denn, es ergeben sich aus den Regelungen zu den besonderen Plätzen Einschränkungen.

Unabhängig vom Veranstaltungsbereich unterliegen alle Veranstaltungen allgemeinen und besonderen Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. C). Marktveranstaltungen unterliegen zudem den besonderen Regelungen für Marktveranstaltungen (vgl. D).

Zulässige Veranstaltungsarten:

- **Festzüge** (aus besonderen Anlässen)
- **Flohmärkte**
- **Informationsveranstaltungen** (3-tägig)
- **Kultur – und Konzertveranstaltungen**
- **Public Viewing**
- **Konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge**
- **Marktveranstaltungen**
- **Sportveranstaltungen**
- **Stadtteilstädte** (3-tägig)
- **Straßenfeste** (3-tägig)
- **Straßenkunst** (Standkonzerte, Straßentheater, Streetperformance)
- **Werbeveranstaltungen**

C. Genehmigungsvoraussetzungen

I. Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen

1. Zuverlässigkeit der Veranstalterinnen bzw. Veranstalter

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die eine Veranstaltung durchführen möchten, müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Veranstaltung entsprechend den behördlichen Auflagen, Bedingungen und einschlägigen Vorschriften durchführen (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 22. Oktober 1998 in der jeweils gültigen Fassung).

2. Verkehrliche Vertretbarkeit

Auf öffentlichem Verkehrsgrund dürfen nur solche Veranstaltungen durchgeführt werden, die verkehrlich vertretbar sind. Insbesondere dürfen Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund weder Straßensperren noch Haltverbote erfordern, es sei denn, diese sind in den vorliegenden Richtlinien ausdrücklich gestattet.

Die Beurteilung der verkehrlichen Vertretbarkeit erfolgt ausschließlich durch das Kreisverwaltungsreferat.

3. Grundsatz der Öffentlichkeit

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund müssen für alle Bürgerinnen und Bürger frei zugänglich und öffentlich sein. Private Veranstaltungen und Feiern sind auf öffentlichem Verkehrsgrund nicht zulässig.

Absperrungen der Veranstaltungsfläche sind nur aus Sicherheitsgründen zulässig.

Soweit in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich anders geregelt, darf bei Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund kein Eintritt erhoben werden.

4. Berücksichtigung bestehender Sondernutzungen

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter müssen bei Planung und Durchführung ihrer Veranstaltung auf bestehende genehmigte Sondernutzungen Rücksicht nehmen.

Das Kreisverwaltungsreferat kann, in Bezug auf Veranstaltungen, bestehende Sondernutzungserlaubnisse ausschließlich aus Sicherheitsgründen widerrufen.

5. Werbung/Sponsoring

Als **Werbung** wird die Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit oder an ausgesuchte Zielgruppen und unter **Sponsoring** die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung verstanden. Dabei werden durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen neben dem Motiv zur Förderung der Veranstaltung auch andere Interessen verfolgt, z.B. Imagegewinn, kommunikative Nutzung.

Sponsoring bzw. Werbung bei Veranstaltungen ist insoweit zulässig, sofern die Größe und die Art der Werbung bzw. Sponsorengegenleistung in jedem Fall von **untergeordneter Bedeutung** sind, d.h. sie müssen eine dem Veranstaltungsumfang angemessene, zurückhaltende Erscheinungsform aufweisen.

6. Veranstaltungszeiten

Soweit in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich anders geregelt, können Veranstaltungen bis spätestens 23:00 Uhr durchgeführt werden.

Mit Zustimmung des örtlich zuständigen Bezirksausschusses können diese Zeiten bis 24:00 Uhr verlängert werden.

Lärmintensive Veranstaltungsteile sind spätestens um 22:00 Uhr zu beenden.

Auf- und Abbauarbeiten können, soweit verkehrlich oder sicherheitsrechtlich notwendig, auch in den Nachtzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen zugelassen werden.

7. Ersatztermin

Grundsätzlich kann für Veranstaltungen außerhalb der Altstadt - Fußgängerzone ein Ersatztermin für Schlechtwetter genehmigt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Ersatztermin bereits bei Antragstellung benannt wird. Der Ersatztermin darf nicht später als 2 Wochen nach dem ursprünglich vorgesehenen Termin liegen. Die beantragten Termine sind für die Veranstalter bindend. Eine nachträgliche Beantragung eines Ersatztermines kann wegen des unverhältnismäßig hohen Beschilderungs- und Verwaltungsaufwandes nicht genehmigt werden.

8. Zulässigkeit von Zelten und Pavillons

Zelte und Pavillons sind nur zum Schutz von Veranstaltungseinrichtungen, Lebensmittelständen, Ausstellungsgegenständen oder als Umkleidezelt für Künstlerinnen und Künstler zulässig. Ihre Größe darf dabei grundsätzlich jeweils 25 m² nicht überschreiten.

Eine Verankerung oder Verschraubung im oder auf dem Straßen- oder Gehwegbelag ist nicht zulässig.

9. Betrieb von Stromaggregaten

Der Betrieb von mit Brennstoffen betriebenen Stromaggregaten ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die elektrische Versorgung der Veranstaltung nicht anderweitig sicher gestellt werden kann.

10. Barrierefreiheit von Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen sollen so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Bedürfnisse aller Menschen berücksichtigen und damit auch von Menschen mit körperlichen, seelischen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen besucht werden können.

Für Veranstalterinnen bzw. Veranstalter steht eine vom städtischen „Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ in Kooperation mit dem Behindertenbeirat erstellte Checkliste, aus der zentrale Anhaltspunkte für die Barrierefreiheit von Veranstaltungen hervorgehen, zur Verfügung. Die Checkliste ist auch unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Veranstaltungs-und-Versammlungsbuero/Barrierefreie-Veranstaltung.html> abrufbar.

11. Toiletten

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter sind verpflichtet, bei allen Veranstaltungen, bei denen Speisen oder Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten werden, geeignete Toiletten in ausreichender Anzahl nachzuweisen. Dies betrifft auch rollstuhlgerechte Toiletten.

II. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen

Für die einzelnen Veranstaltungsarten gelten darüber hinaus nachfolgende besondere Bedingungen und Voraussetzungen:

1. Festzüge aus besonderen Anlässen

1.1 Definition

Festzüge sind Umzüge, die im Rahmen oder aus Anlass eines besonderen Ereignisses stattfinden.

1.2 Voraussetzungen

Festzüge sind nur dann zulässig, wenn sie aus besonderen Anlässen erfolgen. Ein besonderer Anlass liegt insbesondere dann vor, wenn Festzüge im Rahmen von

- überörtlichen Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Trachtengautreffen)
- runden Jubiläen ab mindestens 50 Jahren
- Jubiläumsfeiern städtischer oder staatlicher Institutionen (z.B. Polizei, Feuerwehr)
- städtisch unterstützten staatspolitischen Sonderprojekten

durchgeführt werden.

1.3 Bedingungen

Bei Festzügen ist nur der Verkauf von festbezogenen Artikeln erlaubt.

Die Abgabe von Speisen und Getränken zur Versorgung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Festzuges an den Aufstellungsörtlichkeiten ist zulässig.

Haltverbote und Straßensperren können gestattet werden.

2. Flohmärkte

2.1 Definition

Flohmärkte sind Veranstaltungen, auf denen private oder gemeinnützige Anbieter mit alten oder gebrauchten Gegenständen handeln. Dabei steht der unterhaltende Charakter im Vordergrund.

2.2 Voraussetzungen

Flohmärkte sind zulässig, wenn sie

- ausschließlich die Abgabe von gebrauchten oder alten Gegenständen für Privatleute zum Inhalt haben
- keine gewerblichen Händler teilnehmen
- von gemeinnützigen Organisationen für ihre satzungsgemäßen Zwecke

durchgeführt werden.

Flohmärkte dürfen nur 1-tägig durchgeführt werden.

Die Entscheidungsrechte über Flohmärkte sind gemäß Verfügung des Oberbürgermeisters auf die Bezirksausschüsse übertragen. Das Kreisverwaltungsreferat legt die entsprechenden Anträge dem Bezirksausschuss zur Entscheidung vor.

2.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist in geringem Umfang möglich.

3. Informationsveranstaltungen

3.1 Definition

Informationsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die über Themen und Aktivitäten von allgemeinem Interesse, wie beispielsweise staatspolitische Bildung, Wahlen, Sport, Umwelt, Gesundheit oder Ernährung informieren.

3.2 Voraussetzungen

Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter darf pro Stadtbezirk je nach Veranstaltungsbereich

- 1 Informationsveranstaltung pro Jahr im Veranstaltungsbereich 1
- 2 Informationsveranstaltungen pro Jahr im Veranstaltungsbereich 2
- 2 Informationsveranstaltungen pro Jahr im Veranstaltungsbereich 3

durchführen.

Ausnahme für alle Veranstaltungsbereiche:

Wahlkampfveranstaltungen können häufiger durchgeführt werden.

3.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist in geringem Umfang bis zum Selbstkostenpreis möglich.

Ein Produktverkauf, eine Produktwerbung sowie das Anbieten von Dienstleistungen ist nicht zulässig.

4. Kultur- und Konzertveranstaltungen

4.1 Definition

Kultur- und Konzertveranstaltungen sind Veranstaltungen mit Darbietungen oder Darstellungen von Künstlerinnen bzw. Künstlern. Darunter fallen auch Veranstaltungen mit Filmvorführungen sowie Ausstellungen und Aktionen mit Designobjekten oder Skulpturen.

4.2 Voraussetzungen

Für Kultur- und Konzertveranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund ist eine Stellungnahme des Kulturreferates einzuholen. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.

Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter darf unter Berücksichtigung der begrenzten Kapazität der besonderen Plätze (vgl. unter B)

- 1 Kultur- oder Konzertveranstaltungen pro Jahr im Veranstaltungsbereich 1
- 2 Kultur- oder Konzertveranstaltungen pro Jahr im Veranstaltungsbereich 2
- 3 Kultur- oder Konzertveranstaltungen pro Jahr im Veranstaltungsbereich 3

durchführen.

Im Veranstaltungsbereich 1 können Kultur- und Konzertveranstaltungen 1-tägig, mit Zustimmung des Bezirksausschusses maximal 3-tägig durchgeführt werden.

In den Veranstaltungsbereichen 2 und 3 können Kultur- und Konzertveranstaltungen maximal 3-tägig durchgeführt werden.

4.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist möglich.

Darüber hinaus ist der Verkauf von Fanartikeln der auftretenden Künstlerinnen und Künstler zulässig.

Ein Eintrittsgeld darf erhoben werden.

Haltverbote und Straßensperren können gestattet werden.

5. Public Viewing Veranstaltungen

5.1 Definition

Public Viewing Veranstaltungen sind Veranstaltungen, bei denen Sportereignisse auf Großbildwänden zum gemeinschaftlichen Betrachten gezeigt werden.

5.2 Voraussetzungen

Public Viewing Veranstaltungen sind auf öffentlichem Verkehrsgrund nur zur Übertragung der Europameisterschaften sowie der Weltmeisterschaften im Fußball unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- ab dem Halbfinale dürfen alle Spiele, ohne Beschränkung auf bestimmte Mannschaften, übertragen werden.

Darüber hinaus sind Public Viewing Veranstaltungen zur Übertragung des Endspieles auch anderer Sportarten mit Beteiligung eines Münchner Sportvereins ab europäischer Ebene zulässig.

Private Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die eine Public Viewing Veranstaltung durchführen möchten, müssen einen örtlichen Bezug zum geplanten Veranstaltungsort nachweisen können.

Bei gewerblichen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, die eine Public Viewing Veranstaltung durchführen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zusammenschluss von mindestens drei Gewerbetreibenden
- die Gewerbetreibenden müssen einen örtlichen Bezug zum geplanten Veranstaltungsort nachweisen können

Weitere Public Viewing Veranstaltungen zur Übertragung von Sportereignissen, auch anderer Sportarten oder anderer Spiele als den Finalspielen sind nach Zustimmung durch das Referat für Bildung und Sport zulässig.

5.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist möglich.

6. Straßen-, Anlieger- und Stadtteilfeste

6.1 Straßen- und Anliegerfeste

6.1.1 Definition

Straßen- und Anliegerfeste sind Veranstaltungen, bei denen die Kommunikation und das friedliche Zusammenleben der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Anliegerinnen und Anlieger gefördert werden soll.

6.1.2 Voraussetzungen

Private Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die ein Straßen- oder Anliegerfest durchführen möchten, müssen einen örtlichen Bezug zum geplanten Veranstaltungsort nachweisen können.

Bei gewerblichen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, die ein Straßen- oder Anliegerfest durchführen möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Zusammenschluss von mindestens drei Gewerbetreibenden

- die Gewerbetreibenden müssen einen örtlichen Bezug zum geplanten Veranstaltungsort nachweisen können
- Nachweis eines kulturellen Rahmenprogramms.

Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter darf zwei Straßen- bzw. Anliegerfeste pro Jahr durchführen. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Bezirksausschusses dürfen auch mehr als zwei Straßen- bzw. Anliegerfeste pro Jahr durchgeführt werden.

Im Veranstaltungsbereich 1 können Straßen- bzw. Anliegerfeste 1-tägig, mit Zustimmung des Bezirksausschusses maximal 3-tägig durchgeführt werden.

In den Veranstaltungsbereichen 2 und 3 können Straßen- bzw. Anliegerfeste maximal 3-tägig durchgeführt werden.

6.1.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist möglich.

Haltverbote und Straßensperren können gestattet werden.

6.2 Stadtteilfeste

6.2.1 Definition

Stadtteilfeste sind Veranstaltungen, bei denen die Kommunikation und das friedliche Zusammenleben der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der Anliegerinnen und Anlieger im Stadtviertel gefördert werden soll und bei denen inhaltlich und konzeptionell ein Stadtteilbezug, beispielsweise historischer Art, gegeben ist.

6.2.2 Voraussetzungen

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter können ein Stadtteilfest unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

- Bestätigung des zuständigen Bezirksausschusses, dass die geplante Veranstaltung inhaltlich und konzeptionell stadtteilbezogen ist.

Im Veranstaltungsbereich 1 können Stadtteilfeste 1-tägig, mit Zustimmung des Bezirksausschusses maximal 3-tägig durchgeführt werden.

In den Veranstaltungsbereichen 2 und 3 können Stadtteilfeste maximal 3-tägig durchgeführt werden.

6.2.3 Bedingungen

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr ist möglich.

Haltverbote und Straßensperren können gestattet werden.

7. Konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge

7.1 Definition

Konfessionelle Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit religiösen Festen oder der Heiligenverehrung stehen.

Brauchtumsveranstaltungen sind ortsübliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, die der alten bayerischen Tradition zuzurechnen sind.

Martinszüge sind Laternenumzüge zum Gedenken an den Heiligen Martin.

7.2 Voraussetzungen

Antragsteller bzw. Antragstellerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. ein ortsansässiger Verein, der der alten bayerischen Tradition zuzurechnen ist.

7.3 Bedingungen

Haltverbote und Straßensperren können gestattet werden.

8. Sportveranstaltungen

8.1 Definition

Sportveranstaltungen sind Veranstaltungen im Kontext des Sports mit aktivierendem und nachhaltigem Charakter für den Sport.

8.2 Voraussetzungen

Sportveranstaltungen sind nur zu folgenden Zwecken zulässig:

- zur Förderung der Gesundheit oder des Breitensports
- zur Steigerung der Attraktivität Münchens als Sportstadt
- zur Förderung des Leistungssports

Für Sportveranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund ist eine Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport einzuholen. Diese fordert das Kreisverwaltungsreferat an.

8.3 Bedingungen

Die Erhebung von Startgeldern ist zulässig.

Eintrittsgelder für die Zuschauerinnen bzw. Zuschauer sind unzulässig.

Haltverbote und Straßensperren können gestattet werden.

Für die Durchführung einer **Marathonveranstaltung** gilt Folgendes:

In München kann, aufgrund der erheblichen verkehrlichen Auswirkungen, jährlich maximal eine Marathonveranstaltung zugelassen werden. Der Marathon kann dabei an einem Sonntag im Oktober, nach Beendigung des Oktoberfestes, stattfinden.

Um interessierten Unternehmen möglichst frühzeitig Planungssicherheit geben zu können, wird die Durchführung des Marathons durch das Kreisverwaltungsreferat **für jeweils zwei aufeinanderfolgende Jahre** durch eine Veranstalterin oder einen Veranstalter ermöglicht. Die genauen Voraussetzungen für die Antragstellung werden im Internet unter www.muenchen.de spätestens zum 31.03. des Vorjahres des Zweijahreszeitraumes veröffentlicht.

Die Veröffentlichung soll die Bedingung enthalten, dass eine Bewerbung bis spätestens 31.05. des vor dem jeweiligen zwei Veranstaltungsjahren liegenden Jahres zu erfolgen hat (z.B. 31.05.2018 für die Jahre 2019-2020). Zudem soll sie darauf hinweisen, dass später eingehende Bewerbungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine sonstige Bewerbung vorliegt.

Sollten bis zum genannten Termin mehrere Konzepte vorgelegt werden, entscheidet die Qualität und Aussagekraft des eingereichten Verkehrskonzeptes. Bei mehreren gleich vertretbaren Konzepten entscheidet das Los.

9. Straßenkunst (Standkonzerte, Straßentheater, Streetperformance)

9.1 Definition

Straßenkunst ist die von Straßenmusikerinnen und Straßenmusikern, Artistinnen und Artisten o.ä. dargebotene Kunst auf öffentlichen Plätzen.

9.2 Voraussetzungen

Für die Genehmigung von Aufführungen mit bis zu fünf Personen in der Altstadtfußgängerzone sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal richtet sich die Zulässigkeit nach den Sondernutzungsrichtlinien. Zuständig für die Erlaubniserteilung hierfür ist das Presse- und Informationsamt im Rathaus.

Aufführungen von Straßenkünstlerinnen und Straßenkünstlern mit bis zu fünf Personen außerhalb der Altstadtfußgängerzone sowie außerhalb der Bereiche Schrammerstraße, Dienerstraße, Land-

schaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal sind erlaubnisfrei und werden geduldet, solange sie nicht stören bzw. beim Kreisverwaltungsreferat oder der Polizei keine Beschwerden eingehen.

Gruppen ab sechs Personen benötigen eine Erlaubnis des Kreisverwaltungsreferates.

Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter darf zwei erlaubnispflichtige Straßenkunstaufführungen pro Halbjahr veranstalten.

9.3 Bedingungen

Die Hausarbeits- und Musiklärmverordnung der Landeshauptstadt München ist zu beachten.

Musikalische Darbietungen dürfen bis zu einer Stunde dauern. Nicht musikalische Darbietungen dürfen bis zu drei Stunden dauern.

Aufbauten sind nicht zulässig. Kleinere Abspielgeräte dürfen verwendet werden.

Das Einsammeln der freiwilligen Gage ist zulässig, ebenso der Verkauf von Ton- oder Bildträgern mit Darbietungen der auftretenden Künstlerinnen bzw. Künstler.

10. Werbeveranstaltungen

10.1 Definition

Werbeveranstaltungen sind stationäre Veranstaltungen zur Absatzförderung von Produkten aller Art oder zur Bekanntmachung von Dienstleistungen, Unternehmen, Regionen oder Veranstaltungen.

10.2 Voraussetzungen

Die Werbeveranstaltung darf sich nicht nur auf das reine Werben beschränken, sondern muss einen unterhaltenden Charakter, der einen Mehrwert für die Allgemeinheit darstellt, bieten.

Werbeveranstaltungen dürfen nur während der Ladenöffnungszeiten durchgeführt werden.

Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter darf pro Stadtbezirk eine Werbeveranstaltung jährlich durchführen. Insgesamt dürfen je Stadtbezirk maximal zwölf Werbeveranstaltungen pro Kalenderjahr durchgeführt werden.

Im Veranstaltungsbereich 1 sind Werbeveranstaltungen nur auf dem Karlsplatz zulässig.

10.3 Bedingungen

Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist zulässig, ebenso das kostenlose Verteilen von Werbegeschenken.

Die belegte Fläche darf 25 m² nicht überschreiten.

D. Marktveranstaltungen

I. Marktveranstaltungen auf öffentlichem Grund

Für Marktveranstaltungen gelten die allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen (vgl. C), sofern sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

1. Definition

Marktveranstaltungen sind nach der Gewerbeordnung (GewO) privilegierte gewerbliche Veranstaltungen, die durch das Kreisverwaltungsreferat auf Antrag festgesetzt werden (§§ 68 ff. GewO). Bei diesen Veranstaltungen steht der Handel im Vordergrund.

Soweit solche Marktveranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund stattfinden, gelten für die Entscheidung über die Platzvergabe und die Art und Weise der Durchführung die nachstehenden Regelungen.

2. Voraussetzungen

Alle Marktveranstaltungen müssen die gewerberechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

2.1 Allgemeine Marktveranstaltungen

- Marktveranstaltungen im Veranstaltungsbereich 1 sowie am Wittelsbacherplatz können bis zum 31.12. des Vorjahres für das Nachfolgejahr beantragt werden.
- Soweit sich aus den bis zum 31.12. eingegangenen Anträgen für den Veranstaltungsbereich 1 oder den Wittelsbacherplatz eine Konkurrenzsituation ergibt, ist ein Konkurrenzverfahren nach Punkt D.I.4 durchzuführen. Den Zuschlag erhält der Antrag mit der höchsten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los. Sollte die maximale Anzahl an Marktveranstaltungen im Veranstaltungsbereich 1 oder am Wittelsbacherplatz noch nicht erreicht sein, können auch nach dem 31.12. des Vorjahres eingegangene Anträge berücksichtigt werden. Die Vergabe des Platzes erfolgt hierbei nach dem Prioritätsprinzip.
- Bei Marktveranstaltungen im Veranstaltungsbereich 2 (ausgenommen Wittelsbacherplatz) sowie im Veranstaltungsbereich 3 erfolgt die Platzvergabe nach dem Prioritätsprinzip.
- Die Veranstaltungszeit (ohne Auf-/Abbau) darf bei allgemeinen Märkten 16 Tage nicht überschreiten.
- Märkte dürfen innerhalb eines Stadtbezirkes nur in einem zeitlichen Abstand von mindestens 4 Wochen veranstaltet werden. Maßgeblich ist jeweils Beginn und Ende der Veranstaltung, nicht der Auf- oder Abbau.
- Für den Aufbau können maximal 3 Tage, für den Abbau 2 Tage genehmigt werden.

Jede Marktveranstalterin bzw. jeder Marktveranstalter darf pro Stadtbezirk

- 1 Marktveranstaltung pro Jahr im Veranstaltungsbereich 1
- 2 Marktveranstaltungen pro Jahr je Veranstaltungsbereich 2 oder 3

durchführen.

2.2 Christkindlmärkte

- Christkindlmärkte in allen Veranstaltungsbereichen können bis zum 31.12. des Vorjahres für das Nachfolgejahr beantragt werden.
- Soweit sich aus den bis zum 31.12. eingegangenen Anträgen für Christkindlmärkte eine Konkurrenzsituation ergibt, ist ein Konkurrenzverfahren nach Punkt D.I.4 durchzuführen. Den Zuschlag erhält der Antrag mit der höchsten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.
- Soweit nach dem 31.12. des Vorjahres noch Kapazitäten für Christkindlmärkte gegeben sind, erfolgt die Platzvergabe nach dem Prioritätsprinzip.
- Christkindlmärkte können frühestens zwei Tage vor dem Tag beginnen, an dem auch der Christkindlmarkt in der Altstadtfußgängerzone beginnt. Am Totensonntag als stillen Tag sind sie jedoch grundsätzlich unzulässig. Sie können bis zum Heiligen Abend, 14:00 Uhr, dauern.
- Für den Aufbau und den Abbau können entsprechend der Größe des Marktes und des Umfangs der Aufbauarbeiten angemessene Zeiten genehmigt werden. Grundsätzlich sollten jeweils 14 Aufbau- und Abbautage nicht überschritten werden.

3. Bedingungen

Haltverbote können gestattet werden.

Soweit verkehrlich vertretbar, kann der Marktbereich außerhalb der Öffnungszeiten abgesperrt werden.

4. Konkurrenzverfahren

Soweit sich bei Marktveranstaltungen eine Konkurrenzsituation ergibt, werden die eingegangenen Antragsunterlagen dem Kommunalreferat, Markthallen München, vorgelegt und anhand folgender Kategorien geprüft und bewertet:

Qualität der Ware /Angebote	Punkte
<p>Nachhaltigkeit /Umwelt – Ressourcenschonung</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regional • handwerkliche Erzeugnisse/ Selbsterzeuger/Produktionsstandort <p>Qualitätsnachweis</p> <p>insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bio/öko • fairtrade • Waren und Angebote aus Behindertenwerkstätten und Integrationsprojekten/ Inklusionsbetrieben 	
Gesamtergebnis	

Hinweis: Punktvergabe erfolgt anhand Erfüllungsgrad

Keiner der Händlerinnen bzw. Händler erfüllt das Kriterium = 0 Punkte

1 < 20% erfüllen Kriterium = 1 Punkt

21 < 40 % erfüllen Kriterium = 2 Punkte

41 < 60 % erfüllen Kriterium = 3 Punkte

61 < 80 % erfüllen Kriterium = 4 Punkte

81 < 100 % erfüllen Kriterium = 5 Punkte

Die Punkte werden anhand der Kriterien wie oben beschrieben vergeben.

Grundsätzlich sind die aufgeführten Punkte (insbesondere bio/öko, fairtrade) nicht als abschließender Katalog, sondern als exemplarische Beispiele zu verstehen. Das Angebots- spektrum bei den Marktveranstaltungen auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich sehr weit gefasst und unterliegt keiner Sortimentsbeschränkung.

Daher ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung anhand des jeweiligen Konzeptes erforderlich, um beurteilen zu können, inwieweit der Antrag im Rahmen des jeweiligen Konzeptes die Kriterien erfüllt.

Den Zuschlag erhält der Antrag mit der höchsten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

II. Marktveranstaltungen in städtischen Grünanlagen

Für die Entscheidung über die Platzvergabe und die Art und Weise der Durchführung für Marktveranstaltungen in Grünanlagen gelten die Regelungen unter D.I. entsprechend.

Dabei ist die Widmung als Grünanlage besonders zu berücksichtigen.
(Hier findet zudem die Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen – Grünanlagensatzung – Anwendung).

Im Veranstaltungsbereich 1 sowie in den Stadtbezirken 2 und 3 sind in Grünanlagen keine Marktveranstaltungen zulässig. Gleiches gilt für die Grünanlagen Hansastr., Westpark (sog. Westpark) und Höglwörther Str., Ecke Slevogtstr. (sog. Sendlinger Wald) sowie Südparkallee, Südpark (sog. Südpark).

E. Verfahren

I. Antrag

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund bedürfen einer Genehmigung. Die Genehmigung muss schriftlich beim Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro, beantragt werden.

Zur Antragsbearbeitung müssen folgende Unterlagen beim Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro, eingereicht werden:

- ausgefülltes Antragsformular*
- schriftliche Erklärung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters über die Freistellung von Ersatzansprüchen*
- unterschriebenes Hinweisblatt zu möglichen weiteren Kosten bei Veranstaltungen*
- Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz*
- Lageplan / ggf. Streckenverlaufsplan / ggf. Verkehrskonzept
- Beschreibung / Programmablauf der Veranstaltung
- nach Anforderung ein Sicherheitskonzept

Hiervon **ausgenommen** sind konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge. Diese sind gem. § 29 Abs. 2 StVO lediglich anzeigepflichtig*.

* Die dafür erforderlichen Formulare finden Sie auf unserer Internetseite www.muenchen.de.

II. Antrags- und Anzeigefristen

1. Vorbemerkung

Der örtlich zuständige Bezirksausschuss hat bei der Erteilung von Veranstaltungserlaubnissen ein Anhörungsrecht/Entscheidungsrecht, für das ihm satzungsgemäß eine Frist von sechs Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen ist.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass alle Veranstaltungen mit Ausnahme der Straßenkunst - dabei handelt es sich um eine Sondernutzung ohne Anhörungsrecht - mindestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn durch Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen beantragt werden.

Ohne Einhaltung dieser Frist kann der zuständige Bezirksausschuss nicht satzungsgemäß angehört werden. Eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Erteilung der Veranstaltungserlaubnis könnte regelmäßig nicht erfolgen. Insofern können Veranstaltungen ohne Einhaltung der Mindestantragsfrist grundsätzlich nicht zugelassen werden.

2. Straßenkunst

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die Straßenkunst veranstalten möchten, haben ihre vollständigen Antragsunterlagen bis spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro, einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels.

3. Konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge

Konfessionelle Veranstaltungen, Brauchtumsveranstaltungen, Martinszüge sind gem. § 29 Abs. 2 StVO lediglich anzeigepflichtig.

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die eine konfessionelle Veranstaltung, eine Brauchtumsveranstaltung oder einen Martinszug veranstalten möchten, haben dies beim Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer spätestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels.

4. Sonstige Veranstaltungen

Veranstalterinnen bzw. Veranstalter aller anderen Veranstaltungsarten haben ihre vollständigen Antragsunterlagen bis spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn beim Kreisverwaltungsreferat, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro, einzureichen, sofern sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels.

F. Ausnahmen

Ausnahmsweise und ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Landeshauptstadt München zugelassen werden.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Durchführung der Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund einen besonderen

- kulturellen
- sportlichen
- wissenschaftlichen
- sozialen oder
- gesellschaftlichen

Wert für die Allgemeinheit bzw. die Münchner Bevölkerung aufweist.

Die Entscheidung darüber trifft das Kreisverwaltungsreferat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der betroffenen Referate, insbesondere des Kulturreferats, des Referats für Bildung und Sport sowie des Referats für Arbeit und Wirtschaft.

G. Kosten

I. Verwaltungskosten

Das Kreisverwaltungsreferat erhebt Verwaltungskosten nach den gesetzlichen Regelungen. Bei persönlicher Kostenfreiheit - dies trifft insbesondere bei Veranstaltungen zu, bei denen die Stadt oder eine städtische Dienststelle Veranstalterin oder Mitveranstalterin bzw. ein Bezirksausschuss Veranstalter ist - werden keine Verwaltungskosten für die Veranstaltungserlaubnis erhoben.

II. Sondernutzungsgebühren

Das Kreisverwaltungsreferat erhebt Sondernutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Sondernutzungsgebührensatzung (SoNuGebS). Nach § 10 Abs. 1 SoNuGebS werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben, wenn die Sondernutzung (Veranstaltung) ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

III. Sonstige Kosten

Neben den Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren können weitere Kosten anfallen, die ggf. von der Veranstalterin bzw. vom Veranstalter zu tragen sind.

Es handelt sich hierbei insbesondere um

- Kosten für die Verkehrszeichen und -einrichtungen (Beschilderung, Parkscheinautomaten, Fahrbahnmarkierung)
- Kosten für die Demontage/Montage von Fahrradständern
- Kosten für die Straßenreinigung
- Kosten für die Abfallentsorgung
- Kosten für die Entfernung von mobilem Grün (Pflanztröge)
- Kosten für das Ab- und Anschalten der städtischen Brunnen
- Kosten für die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH
- Kosten für die Wiederherstellung einer beschädigten Verkehrsfläche
- Kosten für Musikaufführungsrechte
- Kosten für Gestattungen zur Abgabe von alkoholischen Getränken

Eine Darstellung möglicher Kosten kann unter www.muenchen.de abgerufen werden.

H. Sonstige Veranstaltungsbeschlüsse

Zu folgenden Veranstaltungen, die in der Landeshauptstadt München stattfinden, existieren eigene Beschlüsse und Bekanntgaben:

1. Eiszauber am Karlsplatz vom 24.07.2012
2. Isarinsselfest vom 24.01.2012
3. Nachtskaten in München vom 17.03.2004
4. München Marathon vom 14.12.1999
5. Strandveranstaltung vom 14.12.2016
6. Streetlife Festival/ Corso Leopold vom 23.02.2016
7. Weihnachtliche jährliche Veranstaltung am Isartorplatz vom 20.04.2016

Alle oben aufgeführten Beschlüsse sind unter www.ris-muenchen.de einsehbar.